

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Sozialausschuss**

zur Kenntnis im:

---

**Betreff:        Barrierefreie Stadt**

Bezug:         Vorlage 524/2006

Anlagen: 3     Bezeichnung:

                  Anlage 1: „Erklärung von Barcelona“ – Die Stadt und die Behinderten

                  Anlage 2: Liste der beigetretenen deutschen Städte

                  Anlage 3: Barrierefreies Erlangen – Erklärung von Barcelona

---

Zum Antrag 524/2006 der SPD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1.** Die Verwaltung berichtet über die Ergebnisse der Altstadtbegehungen mit dem Koordinationstreffen für Behinderte
  - a)** über die bereits realisierten Maßnahmen und ihre Kosten
  - b)** über die noch nicht realisierten Maßnahmen und deren Kosten
  - c)** über die aktuell geplanten Maßnahmen und deren Kosten

Zu 1 a)

Im Lauf der Jahre hat die Stadt zahlreiche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Koordinationstreffen durchgeführt wie zum Beispiel Randsteinabsenkungen, Austausch von Pflasterflächen, Nachrüstung von Signalanlagen für Sehbehinderte.

Im Jahr 2005 wurden 38.392,36 € ausgegeben.

Zu 1 b und c)

Hierzu wird auf Vorlage 155/2006 verwiesen. Unter anderem sollen Randsteinabsenkungen an den Bussteigen am Omnibusbahnhof gemacht werden.

- 2.** Die Verwaltung berichtet über den genannten Zeitpunkt des Baubeginns beim längst beschlossenen Aufzug in der Fruchtschranne

Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich Ende September 2006, spätestens aber Anfang Oktober. Die Fertigstellung ist für Ende Januar 2007 vorgesehen..

**3.** Die Verwaltung übersetzt ihre wichtigen Informationstexte in „Leichte Sprache“

Die Stadtverwaltung wird künftig bei allen Informationstexten auf leichte Sprache achten. Den Verwaltungseinheiten wird dazu eine Übersetzungshilfe zur Verfügung gestellt.

**4.** Die Verwaltung berichtet, wie sie in der Schmiedtorstraße die Situation für Fußgänger (und besonders der Fußgänger mit Behinderung) verbessern möchte.

Hierzu wird auf Vorlage 345/2000 verwiesen.

Der Austausch von Pflasterflächen würde je nach Umfang zwischen 100.000 und 500.000 € kosten.

**5.** Die Verwaltung berichtet im Sozialausschuss über die „Erklärung von Barcelona“ und einer möglichen Unterzeichnung durch die Stadt Tübingen

Dieser Vorlage ist als Anlage 1 die „Erklärung von Barcelona“ beigefügt. Diese Erklärung wurde anlässlich des europäischen Kongresses „Die Stadt und die Behinderten“ am 23. und 24. März 1995 in Barcelona von vielen Städten unterzeichnet. Eine Liste der Städte, die die Erklärung bisher unterzeichnet haben, liegt in Anlage 2 bei.

Die Verwaltung sieht keinen Grund, der Erklärung nicht auch beizutreten, zumal in Tübingen bereits viele Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, die die Rechte der Behinderten stärken und die Möglichkeiten verbessern, am Leben in der Gemeinschaft teil zu nehmen. Aus Sicht der Verwaltung wäre es denkbar, gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Erklärung ein Konzept „barrierefreies Tübingen“ zu entwickeln, dass die abstrakten Formulierungen der Erklärung auf Tübingen anwendet. Als Beispiel für ein solches Umsetzungskonzept in einer Stadt ist das Konzept „Barrierefreies Erlangen“ als Anlage 3 beigefügt.

# Der Landesbeauftragte für Behinderte

informiert über die

## Erklärung von Barcelona

### Die Stadt und die Behinderten

Anlässlich des Europäischen Kongresses «Die Stadt und die Behinderten» am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt,

1. dass die **Würde** und der **Wert** einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass **Schwächen und Behinderungen** in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort Behinderung ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;
5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht, und entsprechend die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genutzt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht.

Aus all den vorgenannten Gründen beschließen die unterzeichneten Städte die Vereinbarungen, die von nun **Erklärung «Die Stadt und die Behinderten»** heißen sollen und verpflichten sich

- a. die Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» auf nationaler und internationaler Ebene publik zu machen, mit dem Ziel, dass ihre Grundsätze und Postulate größtmögliche Zustimmung erfahren;
- b. Prozesse der Zusammenarbeit auf der Basis vollständiger Anwendung der in der Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» enthaltenen Vereinbarungen in Gang zu setzen und dabei die notwendige Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften einzufordern;
- c. in den Städten und Gemeinden Kommunikationsnetze aufzubauen, die die Bemühungen vorantreiben bzw. verstärken, die Gleichbehandlung ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu fördern, und die sich für die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick

auf die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole einsetzen und die allgemein die Sensibilität der Kommunalpolitik für die Belange der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger erhöhen.

Folglich erklären sie:

## PRÄAMBEL

dass die Behinderten natürliche Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben, und dass ihre besondere Situation in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt wird, besonders in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**, dem **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, Im **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**, **In der Konvention Über die Rechte des Kindes**, **der Erklärung über die Rechte von Behinderten** und **der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten**.

Dass Menschen mit Behinderungen Fürsorge für ihre individuellen und sozialen Bedürfnisse, wie sie für die Bevölkerung im allgemeinen zur Verfügung steht, dergestalt in Anspruch nehmen können, dass sie sich als Persönlichkeiten entfalten und auf diese Weise, je nach persönlicher Lebenslage, Beziehungen zur Bevölkerung im ganzen aufbauen können.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderungen weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als **Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen Über «Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung von Behinderten» festgeschrieben ist**.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

## VEREINBARUNGEN

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.

- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.
- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.
- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.
- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.
- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- XI. Die Kommunen greifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die auf Grund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.
- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zur Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.

- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behinderten-Verbänden und -Organisationen vor Ort, mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behinderten-Vertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.
- XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständigen europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, den 24. März 1995

*aktualisiert:  
am Montag, dem 20.06.2005, 13:43*

**Liste der beigetretenen deutschen Städte**

Artern  
Bad Frankenhausen  
Bergisch Gladbach  
Berlin  
Bernau  
Bonn  
Detmold  
Düsseldorf  
Duisburg  
Erfurt  
Erlangen  
Frankfurt am Main  
Freiberg  
Gladbeck  
Hannover  
Hoyerswerda  
Huettlingen  
Jena  
Kaiserslautern  
Kassel  
Monheim am Rhein  
Münster  
Niebüll  
Oldisleben  
Osnabrück  
Remscheid  
Roßleben  
Seeheim-Jugenheim  
Soest  
Viernau  
Zwickau

## **Barrierefreies Erlangen – Erklärung von Barcelona**

### **Beschluss des Erlanger Stadtrates vom 16.7.2002**

Um das Vorhaben der Aktion Mensch, bis zum Europäischen Jahr für Menschen mit Behinderungen 100 Kommunen auf den Inhalt der Erklärung von Barcelona zu verpflichten, zu unterstützen fasste der Erlanger Stadtrat am 16.7.2002 folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen tritt der "Erklärung von Barcelona" vom 24.03.1995 bei.
2. Zur Umsetzung dieser Erklärung wird das folgende Konzept "Barrierefreies Erlangen" verabschiedet.

### **Konzept "Barrierefreies Erlangen"**

Die Stadt Erlangen verpflichtet sich zunächst in folgenden Bereichen auf die Gleichstellung behinderter und älterer Menschen hinzuwirken:

#### **Öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze und Wege**

- a) Alle unter der Beteiligung der Stadt Erlangen oder ihrer Gesellschaften errichteten und geförderten Baumaßnahmen und Einrichtungen (z.B. Ämter, Kultureinrichtungen, Spielplätze, etc.) werden grundsätzlich unter Beachtung der entsprechenden DIN Normen zum barrierefreien Bauen für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen geplant und gestaltet.
- b) Bei Umbauten oder Renovierungen wird entsprechend verfahren.
- c) Zudem wird ein Maßnahmenkatalog zur barrierefreien Umgestaltung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen entwickelt.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Erlangen zu folgenden Maßnahmen:

- 1) Für das Rathaus der Stadt Erlangen wird eine Planung vorgelegt, wie dieses barrierefrei zugänglich gemacht und genutzt werden kann. Sofern technisch möglich werden die Treppen im Gebäude mit Rampen ausgestattet. Die Wege für Mobilitätsbehinderte werden deutlich ausgeschildert, Hörhilfen für Hörbehinderte installiert und eine Anlaufstelle für Hörgeschädigte geschaffen. Ebenso wird eine kontrastreiche und tastbare Ausstattung und Ausschilderung für Sehgeschädigte in leicht verständlicher Form und mit Symbolen versehen angebracht.
- 2) Die Stadt stellt sicher, dass zukünftig bei allen Wahlen sämtliche Wahllokale barrierefrei zugänglich sind. Dabei wird auch sichergestellt, dass blinden Menschen durch die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel bzw. Hilfskräfte eine gleichberechtigte und geheime Wahl möglich ist. Eventuell nötige Übergangslösungen zur Verwirklichung dieses Zieles sind mit der Behindertenvertretung einvernehmlich zu regeln.
- 3) Neue und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauende Bordsteine von Bürgersteigen werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Behinderungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können. Zudem soll ein Maßnahmenkatalog für den Umbau bestehender Bordsteine erstellt werden.
- 4) Sämtliche neu aufgestellten Lichtzeichenanlagen werden mit akustischen Signalgebern für Blinde ausgestattet, die sowohl den Standort der Ampel anzeigen, als auch die Grünphase. Bei bestehenden Lichtzeichenanlagen ist eine Umrüstung in

Absprache mit den Behindertenvertretungen zu prüfen und ein entsprechender Maßnahmenkatalog zu entwickeln.

- 5) Sofern es die Topographie zulässt, werden Fußgängerwege mit einem Längsgefälle von weniger als 6 % errichtet.
  - a) Alle mit öffentlichen Mitteln der Kommune geförderten Wohnungen sind barrierefrei nach den entsprechenden DIN Normen zu bauen. Bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind ebenfalls die entsprechenden DIN-Normen anzuwenden. Eine bevorzugte Vergabe barrierefreier Wohnungen an mobilitätsbehinderte Menschen ist vorzusehen.
  - b) Bei privaten Bauvorhaben wird, soweit öffentlich zugängliche Flächen bzw. Räume errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht, besonders geachtet. Die Bauherren werden hierfür entsprechend beraten.
  - c) Falls die normgerechte Umsetzung o.a. Regelungen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein sollte, ist eine ausführliche Begründung der Ablehnung durch das jeweilige Fachamt notwendig.  
Vor der endgültigen Entscheidung ist der Behindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - d) Die Stadt Erlangen richtet eine Behindertenvertretung ein, die als Gesprächspartner für die Politik und Verwaltung dient, Mitspracherecht bei sie betreffenden Entscheidungen hat und die Behindertenorganisationen vor Ort repräsentiert.

## **II. Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Stadt Erlangen nimmt Einfluss auf die Unternehmen des ÖPNV, damit behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am Öffentlichen Nahverkehr ermöglicht wird. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Sämtliche ÖPNV-Haltestellen müssen barrierefrei erreichbar und selbständig nutzbar sein. Zu diesem Zweck wird eine Planung erstellt, aufgrund derer stufenweise Um- bzw. Nachrüstungen und eine Verbesserung der Informationen vorgenommen werden.
- b) Es werden nur noch Fahrzeuge des ÖPNV angeschafft, die barrierefrei zugänglich und für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u.a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung.
- c) Im Fahrplan der Verkehrsbetriebe ist darzustellen, welche Haltestellen ebenerdig befahrbar sind und zu welchen Zeiten barrierefreie Fahrzeuge fahren.
- d) Die Verkehrsbetriebe veröffentlichen einen Ratgeber für behinderte KundInnen, der ihnen die Benutzung des ÖPNV erleichtern soll..
- e) Die Schulung der FahrerInnen betreffend den Umgang mit behinderten KundInnen wird in Kooperation mit den Behindertenvertretungen verbessert und intensiviert.
- f) Sofern im Aufsichtsrat der Verkehrsbetriebe Fragen diskutiert werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Behindertenbeirates oder einer ähnlichen Behindertenvertretung fallen, insbesondere die Neuanschaffung von Fahrzeugen sowie der Um- und Neubau von Haltestellen, so wird ein Mitglied dieser Behindertenvertretung als Sachverständiger gemäß § 109 Abs. 1 AktG hinzugezogen.

- g) Die Verkehrsbetriebe werden aufgefordert, in ihrem Fahrgastbeirat wenigstens einen Platz für ein Mitglied mit Mobilitätsbehinderungen vorzusehen.